

drei Klassen eingetheilt und für jede eine bestimmte Höhe der Häuser vorgeschrieben: In den breiten Gassen und an den freien Plätzen sollte ein dreistöckiges Haus einschliesslich des Daches 28 Ellen 2 Zoll, in den mittleren Gassen 26 Ellen 10 Zoll und in den schmalen 23 Ellen 11 Zoll hoch und die Stockwerke nach Verhältniss abgemessen sein. Bei Unebenheiten des Bodens sollte die Gleichmässigkeit der Gebäude in den oberen Theilen und besonders in den Dachfirsten durch Aufschütten oder durch niedrigere oder höhere Anlage des unteren Stockwerks erzielt werden. Hölzerne Häuser durften nicht mehr gebaut werden, aber auch die in der Stadt noch zugelassene Anlage von Erkern ward hier gänzlich untersagt. In allen übrigen wesentlichen Vorschriften stimmte die vorstädtische Bauordnung von 1736 fast vollständig mit der städtischen von 1720 überein.

Durch kurfürstliche Verordnung vom 28. März 1744<sup>1)</sup> wurde das Baureglement von 1736 auch auf den neuen Anbau auf dem „Sande“ vor Neustadt ausgedehnt, nur sollte es hier noch freigestellt sein, ob man in Holz oder Stein bauen wollte. Die Beschränkungen, welche den vorstädtischen Häusern auf der Contreescarpe zu Dresden und vor dem schwarzen Thore in Bezug auf die Höhe auferlegt gewesen waren, wurden, nachdem die Demolirung der Festungswerke beschlossen war, durch königliche Verordnung vom 13. Juni 1813<sup>2)</sup> aufgehoben.

Die Handhabung der Baupolizei durch das Gouvernement scheint eine milde gewesen zu sein und allseitig befriedigt zu haben, um so mehr als die Entscheidung auf Beschwerden unmittelbar beim Landesherrn lag und nach Billigkeitsrück-sichten zu erfolgen pflegte. Es lag daher für den Rath kein Grund vor, die Wiedergewinnung dieses ihm entzogenen Ver-waltungszweiges zu erstreben; ohne alle Meinungsverschieden-heiten über die beiderseitige Zuständigkeit konnte es aber doch nicht abgehen. Bei Gelegenheit einer solchen sah sich die Landesregierung veranlasst, durch Verordnung vom 22. Januar 1750<sup>3)</sup> die Zuständigkeiten dahin abzugrenzen, dass vor das Gouvernement alle die Fälle gehörten, welche „die Zierde,

---

1) A. XXIII. 81 Bl. 10. 2) Ebendas. Bl. 38. 3) A. XXIII. 30 Bl. 47.